

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 26 (1985)
Heft: 21

Artikel: Der Kommentar
Autor: Bader, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

willkürlich. Ein Asylbewerber, der den Ostblock verlässt, weiss, wann ihm eine Bestrafung droht. In der Regel wird er auch wissen, ob seine Gründe für eine Asylgewährung ausreichen oder nicht, es sei denn, er sei der falschen Vorstellung erlegen, jeder Osteuropäer werde sowieso bei uns aufgenommen. Nimmt der Asylbewerber eine Republikfluchtstrafe bewusst in Kauf, kann er nach einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid heimgeschafft werden, solange nicht während des Verfahrens eine solche Strafe im Heimatstaat verhängt wurde. Dementsprechend wird auf die Anordnung einer Rückschaffung regelmässig dann verzichtet, wenn eine unbedingte Verurteilung wegen Republikflucht nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht wird.

Ihre Aussage, in allen Ostblockstaaten gebe es den Straftatbestand der Republikflucht, ist zu relativieren. Strafbar ist überall die illegale Ausreise, die aber selten vorkommt. In den meisten Fällen bleibt der Gesuchsteller ohne Erlaubnis im Ausland, was aber nur in Bulgarien und der CSSR ein Straftatbestand ist. Eine Bestrafung wegen Verletzung von Interessen des Heimatstaates ist zwar in jedem Ostblockstaat möglich, setzt aber in der Regel voraus, dass der Betroffene im Ausland irgendwie gegen den Heimatstaat aktiv wurde oder doch zumindest Geheimnisträger war: Daher sind die Risiken, die ein Asylgesuch mit sich bringt, und die Gefahr einer Bestrafung bei Rückkehr in den Heimatstaat nicht überall dieselben. Es gibt Fälle, in denen sie überhaupt nicht gegeben sind, so dass einer Heimschaffung nach Ablehnung des Asylgesuches nichts im Wege steht.

Auch die blossе Möglichkeit einer Bestrafung wegen Republikflucht darf nicht zur Folge haben, dass wir deshalb – unabhängig vom Ausgang eines Asylverfahrens – nun jedem Osteuropäer ein Anwesenheitsrecht in unserem Land zugestehen. Würden wir jede Möglichkeit einer Bestrafung wegen Republikflucht zum Anlass nehmen, von einer Wegweisung nach negativ verlaufenem Asylverfahren abzusehen, so würde das Asylverfahren obsolet, und faktisch erhielte jeder Osteuropäer ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz allein aufgrund seiner Herkunft. Dies wäre ein Ergebnis, das klar verfassungs- und rechtswidrig und weder asylrechtlich noch ausländerpolitisch haltbar wäre.

Den zuständigen Stellen in meinem Departement ist bekannt, aus welchen Ländern Gerichtsurteile wegen Republikflucht beigebracht werden können und wann deren Beschaffung den Asylbewerbern zugemutet werden kann. In ihren Überlegungen, ob ein Wegweisungsentcheid angebracht sei, spielt jeweils auch ihre Kenntnis bezüglich der Strafpraxis in den einzelnen Ländern eine Rolle. Ist davon auszugehen, dass aus den besonderen Umständen des Einzelfalles heraus eine überdurchschnittlich harte Bestrafung zu erwarten ist, so wird in der Regel von einer Wegweisung zumindest in Form der Heimschaffung Abstand genommen, auch wenn es im Lauf des Asylverfahrens noch

nicht zu einer Verurteilung im Heimatstaat kam.

4.

Damit ist bereits gesagt, dass es keinen routinemässigen Erlass von Wegweisungsverfügungen gibt. Die Wegweisungsfrage wird genauso sorgfältig geprüft wie die Asylfrage. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass ein Drittstaat den Gesuchsteller aufnehmen wird, so wird allenfalls in diesen Drittstaat weggewiesen, wenn der Vollzug der Wegweisung dorthin Realisierungschancen hat. Ebenso wird eine Heimschaffung dann nicht verfügt, wenn von vorneherein klar ist, dass der Heimatstaat den Betroffenen nicht mehr einreisen lassen wird.

Eine Heimschaffung trotz möglicher Bestrafung wegen Republikflucht verstösst nicht gegen das Prinzip des Non-refoulement. Dieses Prinzip, wie es in Artikel 45 Asylgesetz festgehalten ist, hat für anerkannte Flüchtlinge Gel-

tung, nicht aber für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber. Für diese gilt Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der es verbietet, irgendeine Person einer unmenschlichen Behandlung auszusetzen. Als solche kann indessen die blossе Möglichkeit einer Republikfluchtstrafe nicht betrachtet werden.

Eine Republikfluchtstrafe wird sehr oft erst verhängt, wenn die Auslandabwesenheit eine gewisse Zeitspanne überstiegen hat. Nach der nun abgeschlossenen Personalaufstockung bei den mit der Behandlung von Asylgesuchen befassten Stellen meines Departementes wird unter anderem auch angestrebt, Asylgesuche aus Osteuropa nach Möglichkeit innerhalb dieser Zeit einem rechtskräftigen Entscheid zuzuführen.

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Kopp, Bundesrätin

Der Kommentar

Frau Bundesrätin Kopp erklärt in ihrer Einleitung, Unzufriedenheit mit den politischen Verhältnissen und der Wunsch nach wirtschaftlicher und sozialer Besserstellung allein könnten nicht zur Asylgewährung ausreichen. So weit, so gut. Diese Grundsätze müssen für alle Asylsuchenden gelten; sie umreissen die notwendige Trennungslinie zwischen Wirtschaftsflüchtlingen und politischen Flüchtlingen.

Aus Osteuropa 80 % Wirtschaftsflüchtlinge?

Nur, diese Begriffe sind dehnbar. Was heisst schon «allgemeine Gründe des Unbefriedigtseins mit den herrschenden politischen Verhältnissen»? Alle, die in unser Land flüchten, sind mit den politischen Verhältnissen in ihrem Heimatland unzufrieden. Aber handelt es sich bei den Menschen, die aus Osteuropa zu uns kommen und von denen nur gut 20 Prozent Asyl erhalten, wirklich zu fast 80 Prozent um Wirtschaftsflüchtlinge?

Ist die Berliner Mauer gebaut worden, um Wirtschaftsflüchtlinge aus der DDR zurückzuhalten? Gilt die «Abstimmung mit den Füssen», vor der sich die kommunistischen Regime in Osteuropa so sehr fürchten, nur dem wirtschaftlichen Wohlstand, den Fleischtöpfen Westeuropas? Oder geht es nicht vielmehr um Freiheit und Menschenrechte, um Terror, Unterdrückung und Gulags?

Wir haben uns einschläfern lassen. Wir wollen nicht glauben, was wenige hundert Kilometer entfernt von zivilisierten Europäern angerichtet wird; wir verdrängen die Wahrheit. Dass die Unterdrückung eines durchorganisierten totalitären Staats äusserlich weniger auffällt als die eines Despoten vom Schlage Idi Amins, liegt auf der Hand. Es sollte aber auch bekannt sein, dass der psychische Terror einer totalitären Diktatur, die nur im Notfall zu physischer Gewalt greift – die Aushorchung und Bespitzelung in allen Lebensbereichen, die brutale Erpressung zur Anpassung und die Ausschaltung jeglicher Opposition –, die Menschenwürde ungleich stärker verletzt als bürgerkriegsähnliche Zustände in einem Land wie Sri Lanka oder Libanon.

Ich glaube nicht an die fast 80 Prozent Wirtschaftsflüchtlinge aus dem Ostblock. Ich habe mit zu vielen gesprochen, denen das EJPD die Flüchtlingseigenschaft abgesprochen hat, obschon sie vor staatlichem Terror geflohen sind.

Muss mit einer Republikflucht-Strafe gerechnet werden?

In ihrer Antwort auf Frage 3 stellt sich Frau Kopp der Möglichkeit einer Bestrafung wegen Republikflucht, wenn der Osteuropäer heimgeschafft wird. Der Flüchtling wisse ja um die allfällige Bestrafung und nehme das Risiko in Kauf; daher könne er heimgeschafft werden,

wenn eine solche Strafe noch nicht ausgesprochen worden sei. Auch sei die passive Republikflucht (Nichtrückkehr nach legaler Ausreise) nur in Bulgarien und der CSSR strafbar.

Ausgesprochen verwunderlich nimmt sich die Vermutung aus, der Osteuropäer, der sein Land verlasse, werde in der Regel schon wissen, ob seine Gründe für eine Asylgewährung (in der Schweiz) ausreichen oder nicht. Ob man nun von den Informationsmöglichkeiten im Ostblock ausgeht oder vom durchaus ungewissen Stand der schweizerischen Kriterien in der Asylpraxis: Woher sollte er das wissen?

Dem Argument, der Asylbewerber dürfe heimgeschafft werden, da er die drohende Verurteilung wegen Republikflucht bewusst in Kauf genommen habe, kann ich nicht folgen. Damit wird diese Bestrafung faktisch gerechtfertigt, obschon sie gegen die Menschenrechte verstösst, die das Recht zum Verlassen jedes Landes, auch des eigenen Landes, statuieren. Eine Menschenrechtsverletzung kann man m. E. nicht durch staatlichen Zwang der Schweiz (Heimverschaffung) «in Kauf nehmen».

Wenn der Bewerber *trotz* der ihm bewussten möglichen Verurteilung geflohen ist, so zeigt das nur, wie schwer die politischen Umstände zu ertragen waren.

Das schlechte Gewissen der Demokratie zeigt sich dort, wo auf eine Heimverschaffung verzichtet wird, «wenn eine unbedingte Verurteilung wegen Republikflucht nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht wird». Dieser Praxis kann ich den Vorwurf der Willkür nicht ersparen. Entweder ist die drohende Strafe wegen Republikflucht kein Argument gegen die Heimverschaffung – dann sollten konsequenterweise alle abgewiesenen Osteuropäer diesen Weg gehen müssen – oder eine Heimverschaffung ist nicht statthaft, wenn der Flüchtling zuhause vermutlich ins Gefängnis muss.

Die Praxis des EJPD gleicht einer «Vogel-Strauss-Politik»: man will sich nicht mit dem Wissen um die Hilfestellung zu einer Menschenrechtsverletzung belasten; die blosse Wahrscheinlichkeit aber kann uns egal sein; nicht zuletzt deshalb, weil dank der geknebelten Presse in Osteuropa die Tatsache der Verurteilung wahrscheinlich in der Schweiz nie bekannt werden wird. Das Kriterium, ob bereits ein Urteil vorliegt und ob es beigebracht wer-

den kann, ist falsch, da es rein formaler und nicht rechtlicher Natur ist.

Dazu kommt, dass eine solche Heimverschaffung das «non-refoulement»-Prinzip des Art. 45 Asylgesetz verletzt, das die Ausschaffung eines Flüchtlings in ein Land, in dem er verfolgt wird, verbietet. Frau Kopp will dieses völkerrechtliche Prinzip zwar nur auf anerkannte Flüchtlinge anwenden – die ja sowieso hierbleiben können –, doch hier gerät sie in Widerspruch zu ihrem eigenen Departement. So hat der Beschwerdedienst des EJPD in Sachen V. (Rek. 34 136) befunden, die Heimverschaffung des (abgewiesenen!) Beschwerdeführers, der in der CSSR zu 2½ Jahren Gefängnis wegen Republikflucht verurteilt worden war, sei «problematisch und mit dem in Artikel 45 AsylG niedergelegten Prinzip des «non-refoulement» nicht vereinbar».

Hier stossen wir auf dasselbe Problem. Entweder ist das völkerrechtliche Prinzip des Art. 45 Asylgesetz (Flüchtlingskonvention Art. 33) auch bei abgewiesenen Asylbewerbern anzuwenden oder eben nicht. Die Anwendung vom Vorliegen eines Urteils aus dem Heimatstaat abhängig zu machen, ist rechtlich nicht haltbar. Und welchen Sinn hätte ein Prinzip, das gar nie zur Anwendung kommen könnte, da die anerkannten Flüchtlinge ohnehin alle Asyl erhalten?

Schliesslich noch ein Wort zur passiven Republikflucht. Es ist zwar richtig, dass diese formell nur in der CSSR und Bulgarien strafbar ist, doch wird sie faktisch in allen Ländern Osteuropas geahndet. Das sozialistische Strafrecht geht dabei von der Konstruktion aus, dass aktive Republikflucht – die in allen Ostblock-Staaten strafbar ist – begeht, wer sein Land schon mit dem Willen verlässt, nicht zurückzukehren. Denn keines dieser Länder kennt ein freies Ausreiserecht, sondern nur befristete Ausreisevisa. Die Illegalität wird mit einem Analogieschluss auf die passive Republikflucht übertragen.

Heimverschaffen oder Hierbleiben

Was aber würde passieren, wenn keine Heimverschaffungen in Länder, die den Straftatbestand der Republikflucht kennen, vorgenommen würden? Frau Kopp sieht darin ein faktisches Anwesenheitsrecht für alle Osteuropäer allein aufgrund ihrer Herkunft, was ihrer Ansicht nach verfassungs- und rechtswidrig wäre.

Die Feststellung ist nicht bestritten, wohl aber die Folgerung. Denn heute besteht praktisch keine Alternative mehr zu den Möglichkeiten des Heimverschaffens oder des Hierbleibens. Kein anderes Land ist in der Regel bereit, einen abgewiesenen Asylbewerber aus der Schweiz freiwillig zu übernehmen. Wenn aber die Heimverschaffung völker- und landesrechtlich verpönt ist, dann kann es das Hierbleiben nicht auch noch sein. Eine Lösung muss doch wohl mit Verfassung und Gesetz übereinstimmen. Ganz abgesehen davon, dass die Schweiz damit nur die Haltung der anderen westeuropäischen Staaten nachvollzieht. Und auch in der Schweiz ist bis vor kurzem auf Rückschiebungen in den Ostblock verzichtet worden. Es ist einer der wenigen Fälle, in denen Westeuropa ein Problem bisher einheitlich angegangen ist – verfassungs- und rechtswidrig?

Moskaus Strategie

Daher noch ein Wort zu den politischen Hintergründen. Moskau und seine Satelliten haben den Flüchtlingsstrom aus Drittweltländern nach Westeuropa gezielt gefördert. Der Ostberliner Flughafen Schönefeld ist bis vor kurzem Einfallstor für Tاملين nach der Bundesrepublik und der Schweiz und für Iraker und Iraner nach Skandinavien gewesen. Die sowjetische Fluggesellschaft Aeroflot bietet stark verbilligte Transporte aus den Krisenherden in den Westen an. Weshalb?

Mit dem Anschwellen der Flüchtlingszahlen in Westeuropa wird eine doppelte Strategie verfolgt. Einerseits führt der Strom zu einer Destabilisierung und Polarisierung; die demokratischen Kräfte werden zugunsten der Extremen geschwächt, das Volk ist verunsichert. Die wachsende Fremdenfeindlichkeit wendet sich schliesslich gegen alle Ausländer.

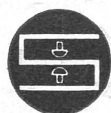
Dadurch – und hier kommen wir der sowjetischen Strategie bereits entgegen – sollen nun auch die politischen Flüchtlinge getroffen werden. Durch die Überflutung Osteuropas mit Asylbewerbern werden auch mehr osteuropäische Flüchtlinge abgewiesen und – als besonderer «Glücksfall» – sogar zurückgeschickt.

Die Folge ist klar. Die hohen Mauern des Sowjetimperiums werden noch höher. Mit hämischer Freude berichtete am 10.11.1983 das tschechische Parteiblatt «Nova Svoboda» («Neue Freiheit») von der Heimverschaffung des Lumir Polach aus der Schweiz. Daraus resultiert bei den Angesprochenen ein Vertrauensverlust in die Demokratie und eine zunehmende Resignation gegenüber der eigenen Unterdrückung.

Vom Januar bis April 1985 haben sich nach den neuesten Zahlen des EJPD 2563 Asylbewerber in der Schweiz gemeldet; davon stammen nur gerade 179 (7 Prozent) aus dem Ostblock. Ich bin der Überzeugung, dass Menschlichkeit und politische Weitsicht gebieten, diesen Flüchtlingen eine neue Heimat in der Demokratie zu geben.

Michael Bader

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's